

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1868.**

---

**IX. Stück.**

---

Ausgegeben und versendet am 11. December 1868.

**12.**

**Gesetz vom 11. November 1868,**

wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Görz vom 28. November 1850 abgeändert  
wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca  
finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Görz wohnen,  
und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, sind, nebst  
den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern, Gemeindeglieder der Stadt.

Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeinde-  
genossen genannt.

§. 2.

Den Gemeindegossen gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertre-  
tung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen, wenn sie entweder

1. eine directe Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie in der Gemeindeordnung der Stadt Görz vom 28. November 1850 §. 31 Z. 2 litt. a bestimmt ist, entrichten; oder
2. die in dem citirten §. 31 Z. 2 litt. b vorgezeichneten Erfordernisse der Beamten-eigenschaft, des Besoldungs- oder Ruhegenusses und der Einkommensteuer-Entrichtung hievon, ausweisen.

## §. 3.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes zu litt. a des §. 31 und jene der litt. b des §. 32 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Görz ddo. Wien 28. November 1850 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

## §. 4.

Die Einreihung der Gemeindegewählten in die Wahlkörper geschieht nach den Bestimmungen des §. 35, der bezogenen Gemeindeordnung.

Die im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes unter Z. 1 vorkommenden Gemeindegewählten, welchen nicht vermöge der Steuer der erste oder zweite Wahlkörper gebührt, werden in den dritten, die ebendort unter Z. 2 angeführten Gemeindegewählten werden, wenn ihnen nicht vermöge der Steuer der erste Wahlkörper gebührt, in den zweiten Wahlkörper gereiht.

## §. 5.

Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.  
Eine Wählerneuerung hat deshalb nicht stattzufinden.

Wien, am 11. November 1868.

**Franz Josef** m. p.

**Giska** m. p.

## 13.

## Gesetz vom 11. November 1868,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca, wodurch der §. 7 der Gemeindeordnung für Görz und Gradisca abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde ich zu verordnen, wie folgt:

## §. 1.

Der §. 7 der Gemeindeordnung für Görz und Gradisca vom 7. April 1864 wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig zu lauten:

Zu den Gemeindegewählten werden die Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann diejenigen gezählt, welche ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

## §. 2.

Das gegenwärtige Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Eine Wählerneuerung hat deshalb nicht stattzufinden.

Wien am 11. November 1868.

**Franz Josef** m. p.

**Gisfra** m. p.

## 14.

## Gesetz vom 14. November 1868,

wirksam für die gefürstete Graffschaft Görz-Gradisca mit Ausnahme der Stadt Görz und ihres Pomöriums.

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz-Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

## §. 1.

Die Gemeinden der gefürsteten Graffschaft Görz-Gradisca werden ermächtigt, für jeden Hund ohne Unterschied der Gattung und des Geschlechtes, welcher ein Alter von vier Monaten überschritten hat, und sich seit mehr als vier Wochen im Gemeindebezirke befindet, eine Steuer bis zu zwei Gulden De. W. jährlich vom bezüglichen Besizer einzuziehen.

## §. 2.

Die Steuer ist von Jahr zu Jahr im vorhinein zu entrichten und wird in keinem Falle, daher auch nicht wenn der versteuerte Hund vor dem Ablaufe des Jahres zu Grunde gehen, oder aus der Gemeinde entfernt würde, zurückgestellt werden.

## §. 3.

Jede Gemeinde wird in Ausführung dieses Gesetzes die Bestimmungen zur Sicherstellung der Steuer, Controle der Verpflichteten und Verhütung, sowie Unterdrückung jedes Mißbrauches treffen.

## §. 4.

Dieses Gesetz wird in den einzelnen Gemeinden ins Leben treten, sobald über bezügliches Einschreiten der Landesauschuß hiezu die Zustimmung erteilt haben wird.

Wien am 14. November 1868.

**Franz Josef** m. p.

**Gisfra** m. p.

## 15.

**Gesetz vom 20. November 1868,**

wirksam für die Stadt Görz sammt Pomörrium, betreffend die Einführung einer Steuer auf den Besitz von Hunden in der Stadt Görz.

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaften Görz-Gradiſca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

## §. 1.

Das Municipium von Görz wird ermächtigt, für jeden Hund ohne Unterschied der Gattung und des Geschlechtes, welcher ein Alter von 4 Monaten überschritten, und sich seit mehr als vier Wochen in der Stadt Görz oder ihrem Pomörrium befindet, eine Steuer von vier Gulden jährlich vom bezüglichen Besitzer einzuhoben.

## §. 2.

Diese Steuer ist von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu entrichten, und wird in keinem Falle, daher auch nicht, wenn der versteuerte Hund vor dem Ablaufe des Jahres zu Grunde gehen, oder aus der Stadt oder dem Pomörrium entfernt würde, zurückgestellt werden.

## §. 3.

In Ausführung dieses Gesetzes wird das Municipium die Bestimmungen zur Sicherstellung der Steuer, Controle der Verpflichteten und Verhütung, sowie Unterdrückung jedes Mißbrauches, treffen.

Göböllö, am 20. November 1868.

**Franz Josef** m. p.

**Giska** m. p.

## 16.

**Rundmachung der k. k. Statthalterei für das Küstenland vom 27. November 1868,**

in Betreff der Steuerzuschläge für den Landesfond der Markgrafschaft Istrien im Jahre 1869.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliesung vom 14. I. Mts. der Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1869 zu Landeszwecken die Einhebung von  $9\frac{1}{2}\%$  der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, dann von 50% der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, gebrannten Flüssigkeiten und Bier, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 20. d. M. 3. 17439 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

**Moering** m. p.